

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 50. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des ergänzten Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 41. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen seiner Geschäftsordnung vorgenommen, die sich aus den Änderungen des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) ergeben haben. Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Mit Schreiben vom 20. März 2020 hat das BMG die Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses bis auf § 17 Abs. 2 genehmigt und den Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses weitere Änderungen in der Geschäftsordnung sowie redaktionelle Anpassungen aufgegeben. Mit dem vorliegenden Beschluss werden diese umgesetzt. Zu § 17 Abs. 2 wird eine Protokollnotiz in den Beschluss aufgenommen, da die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband wegen der Nichtgenehmigung des § 17 Abs. 2 Klage eingereicht haben.

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt Ziffer 2. des Beschlusses, dass die Änderungen in der Geschäftsordnung erst nach dem Vorliegen der Genehmigung in Kraft treten.